

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Frau Regierungsrätin Natalie Rickli
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Zürich, 18. Juni 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Rickli, sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat möchte das Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) überarbeiten. Mit Schreiben vom 25. März 2019 hat uns die Gesundheitsdirektion unter der damaligen Leitung von alt Regierungspräsident Dr. Thomas Heiniger zur Vernehmlassung eingeladen. Gerne kommen wir dieser Einladung fristgerecht nach.

Die Zürcherinnen und Zürcher profitieren von einer qualitativ sehr guten Spitalversorgung. Die Zufriedenheit der Patienten ist hoch. Das bekräftigte auch die Gesundheitsdirektion mehrfach. Die Spitäler bieten eine wohnortsnahe Versorgung und der Kanton Zürich erhält diese zu einem vergleichsweise tiefen Preis. In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fallen die Bruttoleistungen pro Versicherten im Kanton Zürich deutlich tiefer aus als in vergleichbaren Kantonen.

In den letzten drei Jahren sanken die monatlichen Spitalkosten pro Versicherten im Kanton Zürich um rund 3 Franken und stehen heute bei 117 Franken. Zum Vergleich: Die Schweizer monatlichen Durchschnittskosten betragen 127 Franken pro Versicherten. Der Kanton Zürich setzte die neue Spitalfinanzierung im Kantonsvergleich seit 2012 am erfolgreichsten um. Und auch die gewünschte Verlagerung von stationären zu ambulanten Spitalbehandlungen findet trotz tariflichen Schwierigkeiten bei uns in hohem Tempo statt.

Selbstverständlich begrüssen wir die Absicht der Gesundheitsdirektion, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung stets zu optimieren und die Gesetzgebung daraufhin zu hinterfragen. Doch die Änderungen müssen einen nachvollziehbaren Nutzen haben: Sie müssen mehr Klarheit für die Beteiligten schaffen und zu einer besseren (gemessen an der Qualität und den Kosten) Spitalversorgung führen. Beides vermag die Gesetzesrevision nicht zu leisten.

Die Gesetzesrevision kommt zur Unzeit

Das Bewerbungsverfahren für öffentliche Leistungsaufträge findet im Jahr 2020 statt. Im August 2021 wird der Regierungsrat die neue Spitalliste festsetzen. Die geplanten Gesetzesänderungen können jedoch frühestens 2021 in Kraft treten. Es ist für die Spitäler nicht klar, ob bei der Festsetzung der neuen Liste das geltende oder künftige Recht zur Anwendung kommt. Das stiftet Verwirrung und öffnet Tür und Tor für gerichtliche Auseinandersetzungen.

Der geplante Eingriff gefährdet die Versorgungsqualität

Für Zürich gilt: Die Kosten sinken und die Qualität ist hoch. Der schnelle Zugang ist für alle garantiert. Verbesserungspotentiale in der Spitalversorgung bestehen bei Kooperationen und Netzwerken unter den Leistungserbringern. Doch genau solche innovativen Ansätze würden mit dem neuen Gesetz unterbunden. Die Zürcher Spitäler wären gegenüber ihren ausserkantonalen Konkurrenten im Nachteil. Weiter entzieht der Gesetzesentwurf den Spitälern die Planungssicherheit. Zudem führen die vorgesehenen Mengenvorschriften zu einer Zweiklassenmedizin und beeinträchtigen die Wahlfreiheit. Das ist alles nicht im Sinne der Patienten.

Die vorgesehenen Änderungen schaffen Rechtsunsicherheit

Viele im Gesetzesentwurf verwendete Begriffe wie «beispielsweise», «sinnvoll» oder «nachhaltig» schaffen Unklarheit. Dazu stehen die vorgesehenen Änderungen oft im Widerspruch zum Bundesrecht. Stichworte sind: ambulante Pflichtleistungen, Mengenbegrenzung, degressive Tarife oder die Vermischung von KVG und VVG. Die so entstehende Rechtsunsicherheit schadet dem Kanton Zürich. Die einzelnen Kritikpunkte entnehmen Sie bitte der beigelegten und von uns ergänzten Synopsis.

Der VZK ist gerne bereit mit der Gesundheitsdirektion und anderen Partnern des Gesundheitswesens die gesetzlichen Grundlagen zu optimieren und Fehlanreize zu beheben. Um den Wandel von «stationär zu ambulant» voranzutreiben, wäre es beispielsweise sinnvoll, den Deckungsgrad der momentan defizitären ambulanten Versorgung zu erhöhen. Hier bestehen Fehlanreize, die diesen Wandel heute behindern.

Der VZK lehnt die vorgeschlagene Revision aus den genannten Gründen umfassend ab. Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Zürcher Krankenhäuser

Dr. Christian Schär
Präsident

Daniel Kalberer, lic. rer. publ. HSG
Geschäftsleiter